

**Satzung der Stadt Horn-Bad Meinberg über die  
Durchführung von Bürgerentscheiden  
vom 28.09.2005**

**Präambel**

Auf Grund des § 7 Abs. 1 Satz 1 i.V. mit § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV.NRW.2004 S. 644ff) sowie der Verordnung zur Durchführung eines Bürgerentscheids (BürgerentscheidDVO) vom 10.07.2004 (GV.NRW.S.383) hat der Rat der Stadt Horn-Bad Meinberg am 18.09.2005 folgende Satzung über die Durchführung von Bürgerentscheiden beschlossen:

**§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Durchführung von Bürgerentscheiden im Gebiet der Stadt Horn-Bad Meinberg (Abstimmungsgebiet).

**§ 2 Zuständigkeiten**

(1) Der Bürgermeister leitet die Abstimmung. Er ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids verantwortlich, soweit die Gemeindeordnung oder diese Satzung nichts anderes bestimmen.

(2) Der Bürgermeister bildet mindestens einen Abstimmungsvorstand. Der Abstimmungsvorstand besteht aus dem Vorsteher, dem stellvertretenden Vorsteher und drei bis sechs Beisitzern. Der Bürgermeister bestimmt die Zahl der Mitglieder des Abstimmungsvorstandes und beruft die Mitglieder des Abstimmungsvorstandes. Die Beisitzer des Abstimmungsvorstandes können im Auftrage des Bürgermeisters auch vom Vorsteher berufen werden. Der Abstimmungsvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorstehers den Ausschlag.

(3) Die Mitglieder im Abstimmungsvorstand üben, wenn sie nicht Beschäftigte der Stadt Horn-Bad Meinberg sind, eine ehrenamtliche Tätigkeit aus, auf die sinngemäß die allgemeinen Vorschriften des Kommunalrechts mit Ausnahme des § 31 der Gemeindeordnung angewendet werden.

**§ 3**

**Abstimmungsverfahren/Stimmbezirk**

Die Abstimmung erfolgt ausschließlich durch Briefwahl. Stimmbezirk ist das Gebiet der Stadt Horn-Bad Meinberg.

**§ 4 Abstimmungsberechtigung**

(1) Abstimmungsberechtigt ist, wer am Tage des Bürgerentscheides Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das 16. Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit drei Monaten im Gemeindegebiet seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung, hat.

(2) Von der Abstimmungsberechtigung ausgeschlossen ist 1. derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und §

1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,  
2. wer in Folge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.

**§ 5 Stimmschein**

(1) Abstimmen kann nur, wer in ein Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist und einen Stimmschein hat.

(2) Ein Abstimmungsberechtigter erhält auf Antrag einen Stimmschein.

**§ 6**

**Abstimmungsverzeichnis**

(1) In das Abstimmungsverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tage vor dem Bürgerentscheid (Stichtag) fest steht, dass sie abstimmungsberechtigt und nicht von der Abstimmung ausgeschlossen sind.

(2) Das Abstimmungsverzeichnis ist an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tage vor dem Bürgerentscheid zur allgemeinen Einsicht öffentlich auszulegen.

**§ 7**

**Benachrichtigung der Abstimmungsberechtigten  
/Bekanntmachung**

(1) Spätestens am Tage vor der Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses benachrichtigt der Bürgermeister jeden Abstimmungsberechtigten, der in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist.

(2) Die Benachrichtigung enthält folgende Angaben:

- a) den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung des Abstimmungsberechtigten,
- b) ein Informationsblatt gem. § 8 dieser Satzung,
- c) die Nummer, unter der der Abstimmungsberechtigte in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist,
- d) die Belehrung über die Beantragung eines Stimmscheines und die Übersendung der Unterlagen zur Stimmabgabe.

(3) Spätestens am Tage vor der Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses macht der Bürgermeister folgendes öffentlich bekannt:

- a) den Tag des Bürgerentscheides und den Text der zur Entscheidung stehenden Frage,
- b) wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Abstimmungsverzeichnis ausliegt,
- c) dass innerhalb der Auslegungsfrist beim Bürgermeister Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis eingelegt werden kann.

**§ 8**

**Informationsblatt**

(1) Die Überschrift enthält den Text „Informationsblatt der Stadt Horn-Bad Meinberg zum Bürgerentscheid“ und den Text der zu entscheidenden Frage sowie Tag und Uhrzeit, bis zu denen der Stimmbrief beim Bürgermeister eingegangen sein muss.

(2) Das Informationsblatt enthält

- a) die Unterrichtung durch den Bürgermeister über den Ablauf der Abstimmung und eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief,
- b) eine kurze sachliche Begründung der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens. Legen die Vertretungsberechtigten keine eigene Begründung vor, so ist die Begründung dem Begründungstext des Bürgerbegehrens zu entnehmen,

- c) eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die das Bürgerbegehren abgelehnt haben,
- d) eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die dem Bürgerbegehren zugestimmt haben,
- e) eine Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen samt Angabe ihrer Fraktionsstärke. Sondervoten einzelner Ratsmitglieder und die Stimmempfehlung des Bürgermeisters sind auf Wunsch wiederzugeben.

(3) Die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens, jeweils ein Mitglied der im Rat vertretenen Fraktionen und der Bürgermeister verständigen sich über eine Obergrenze für die Länge der Texte und eine angemessene sachliche Darstellung der Inhalte (Abs. 2 Buchst. b – d). Wird eine einvernehmliche Verständigung nicht erzielt, ist die Darstellung im Informationsblatt auf die Unterrichtung über den Ablauf der Abstimmung, eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe und den Begründungstext des Bürgerbegehrens sowie die Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen, des Bürgermeisters und eventuelle Sondervoten einzelner Ratsmitglieder zu beschränken. Der Bürgermeister kann für die im Informationsblatt gem. Absatz 2 Buchst. b Satz 2 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 2 darzustellende Begründung des Bürgerbegehrens ehrverletzende oder eindeutig wahrheitswidrige Behauptungen des Begründungstextes streichen sowie nach vorheriger Anhörung des Verfassers zu lange Äußerungen ändern und kürzen.

(4) Das Informationsblatt wird auch im Internet auf der Homepage der Stadt Horn-Bad Meinberg veröffentlicht.

### **§ 9 Tag des Bürgerentscheides**

(1) Der Bürgerentscheid findet an einem Sonntag statt. Der Tag wird vom Rat bestimmt.

(2) Die Stimmzählung durch den Abstimmungs Vorstand erfolgt unmittelbar im Anschluss an den Ablauf der Frist für die Stimmabgabe. Der Abstimmungs Vorstand kann zur Durchführung der Stimmzählung auch Personen hinzu ziehen, die ihm nicht angehören.

(3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Abstimmungs Vorstand.

### **§ 10 Stimmzettel**

(1) Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie müssen die zu entscheidende Frage enthalten und auf „ja“ und „nein“ lauten. Zusätze sind unzulässig.

(2) Ein Muster des Stimmzettels wird unverzüglich nach seiner Fertigstellung den Blindenvereinen, die ihre Bereitschaft zur Herstellung der Stimmzettelschablonen erklärt haben, zur Verfügung gestellt.

### **§ 11 Öffentlichkeit**

(1) Die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses ist öffentlich. Der Abstimmungs Vorstand kann aber im Interesse der Ermittlung des Ergebnisses die Zahl der Anwesenden beschränken.

(2) Den Anwesenden ist jede Einflussnahme auf das Abstimmungsergebnis untersagt.

(3) Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Abstimmungsbefragungen über den Inhalt der Abstimmungsentscheidung ist vor Ablauf der Abstimmungszeit unzulässig.

### **§ 12 Stimmabgabe**

(1) Der Abstimmende gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er durch ein auf dem Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welche Antwort gelten soll. Der Abstimmende hat eine Stimme; diese wird geheim abgegeben.

(2) Der Abstimmende hat dem Bürgermeister in einem verschlossenen Briefumschlag

a) seinen Stimmschein,

b) in einem besonderen verschlossenen Stimmumschlag seinen Stimmzettel

so rechtzeitig zu übersenden, dass der Stimmbrief am Tag des Bürgerentscheides bis 16.00 Uhr bei ihm eingeht. Der Stimmbrief kann auch persönlich im Rathaus abgegeben werden.

(3) Der Abstimmende kann seine Stimme nur persönlich abgeben. Ein Abstimmender, der des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen und die Briefwahlunterlagen ordnungsgemäß zu kuvertieren, kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen.

(4) Auf dem Stimmschein hat der Abstimmende oder die Hilfsperson (Absatz 3 Satz 2) dem Bürgermeister an Eides Statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Abstimmenden gekennzeichnet worden ist.

### **§ 13 Prüfung der Stimmbriefe**

(1) Der Abstimmungsvorstand öffnet den Stimmbrief, prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe und legt den Stimmumschlag im Falle der Gültigkeit der Stimmabgabe ungeöffnet in eine Abstimmungsurne.

(2) Bei der Stimmabgabe per Brief sind Stimmbriefe zurück zu weisen, wenn

a) der Stimmbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,

b) Dem Stimmbriefumschlag kein oder kein gültiger Stimmschein beiliegt,

c) dem Stimmbriefumschlag kein Stimmumschlag beigelegt ist,

d) weder der Stimmbriefumschlag noch der Stimmumschlag verschlossen ist,

e) der Stimmumschlag mehrere Stimmzettel enthält,

f) der Abstimmende oder die Hilfsperson (§ 12 Absatz 3 Satz 2) die vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt auf dem Stimmschein nicht unterschrieben hat,

g) kein amtlicher Stimmumschlag benutzt worden ist,

h) ein Stimmumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.

Die Einsender zurückgewiesener Stimmbriefe werden nicht als Abstimmende gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

(3) Die Stimme eines Abstimmberechtigten, der an der Abstimmung teilgenommen hat, wird nicht dadurch ungültig, das er vor oder an dem Tag des Bürgerentscheides stirbt, aus dem Abstimmungsgebiet verzieht oder sonst sein Stimmrecht verliert.

### **§ 14 Stimmzählung**

(1) Bei der Stimmzählung ist zunächst die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen an Hand der eingenommenen Stimmscheine festzustellen und mit der Zahl der in der Urne befindlichen Stimmumschläge zu vergleichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jede Antwort entfallenen Stimmen ermittelt.

(2) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Abstimmungs Vorstand.

### **§ 15 Ungültige Stimmen**

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt ist,
2. keine Kennzeichnung enthält,
3. den Willen des Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

### **§ 16**

#### **Feststellung des Ergebnisses**

(1) Der Rat stellt das Ergebnis des Bürgerentscheides fest. Im Falle von Zweifeln am Abstimmungsergebnis kann er eine erneute Zählung verlangen.

(2) Die Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 20 von Hundert der Bürger beträgt. Bei Stimmgleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet.

(2) Der Bürgermeister macht das festgestellte Ergebnis öffentlich bekannt.

### **§ 17 Abstimmungsniederschrift**

Über die Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen.

### **§ 18**

#### **Anwendung der Kommunalwahlordnung**

Folgende Vorschriften der Kommunalwahlordnung vom 31.08.1993 (GV.NRW S. 592), zuletzt geändert durch Verordnung vom 08.05.2004 (GV.NRW.S.231) werden entsprechend angewendet: §§ 4, 7, 8, 11 bis 18, 56 bis 60, 81 bis 83.

### **§ 19 Inkrafttreten**

Die Satzung über die Durchführung von Bürgerentscheiden tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung der Stadt Horn-Bad Meinberg über die Durchführung von Bürgerentscheiden wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Horn-Bad Meinberg vorher gerügt und dabei die

verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Horn-Bad Meinberg, den 28.09.2005

Stadt Horn-Bad Meinberg  
Der Bürgermeister

Block

Kr.Bl. Lippe 10.10.2005